

SATZUNG

Saarländischer Kanu-Bund e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Saarländischer Kanu-Bund e.V.“ (SKB). Er ist selbständiger Landesverband im Deutschen Kanu-Verband (DKV) und Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS).
2. Der SKB ist beim Amtsgericht in Saarbrücken als Verein eingetragen. Der Sitz ist in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wimpel

Der SKB führt folgenden Wimpel:

Spitz auslaufender blauer Wimpel, darin ein weißer Balken, bedeckt in der Mitte von einer roten Scheibe mit einem Durchmesser von etwa der dreifachen Breite des Balkens. In der Scheibe befinden sich die weißen Buchstaben SKB.

§ 3 Zweck und Aufgabe

1. Der SKB hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Disziplinen auf breiter Grundlage als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu pflegen. Zu den weiteren Aufgaben des SKB gehören die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbindet. Er will die Ziele des Kanusports allen Kreisen der Jugend öffnen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch außerhalb des Sportbereiches betreuen.
Dem Erreichen dieser Aufgabe dienen:
Wettkämpfe im Rahmen der jeweils gültigen Wettkampffregeln des DKV und der ICF, Lehrgänge, Wanderfahrten und Ferienlager unter Beachtung der Grundsätze zum Kampf gegen sexualisierte Gewalt im Sinne der Satzung des DKV. Ferner pflegt er die Beziehung zu anderen Sportorganisationen.
2. Der SKB ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der SKB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Es darf keine Person begünstigt werden,
a) durch Ausgaben, die den Zwecken des SKB fremd sind oder
b) durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
Der SKB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SKB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Arbeit innerhalb des SKB ist ehrenamtlich.
4. Dem Zweck des SKB dienen die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Nutzung, Erhaltung, Reinhaltung und Ausbau des natürlichen Gewässers im Rahmen eines fachgerechten, naturverbundenen Wasserbaus sowie Planung und Bau künstlicher Gewässer mit wassersportlicher Nutzung. Die Reinhaltung und der Schutz der Natur sind dem SKB wichtige Aufgaben.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des SKB sind:

- a) die örtlichen Kanuvereine und Kanuabteilungen im Saarland (im folgenden Vereine genannt
- b) Einzelmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder der Kanuvereine und -abteilungen sowie die Ehrenmitglieder sind damit auch Mitglieder im DKV, sogenannte Anschlussmitglieder.

2. Die Einzelmitglieder werden durch einen Referenten vertreten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins und der Einzelmitglieder ist beim SKB schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Entscheidung soll innerhalb von 6 Wochen, vom Tage des Eingangs an, erfolgen.
2. Der SKB ist verpflichtet, Anträge auf Mitgliedschaft seinen Vereinen und dem Referenten für Einzelmitglieder mitzuteilen, um ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Beschwerde zur Spruch- und Schlichtungskammer des SKB zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim SKB einzureichen. Die Entscheidung der Spruch- und Schlichtungskammer ist endgültig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des SKB teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. Sie haben das Recht, den Wimpel des SKB zu führen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Satzung und sonstigen Regelwerke des SKB sowie die Entscheidungen und Beschlüsse des SKB zu befolgen;
- b) die satzungsgemäßen Bestrebungen des SKB zu unterstützen;
- c) die Mitgliederstärkemeldungen zum 01.01. eines jeden Jahres und sonstige statistische Erhebungen gewissenhaft, wahrheitsgetreu und termingerecht zu erstellen und einzureichen;
- d) Zahlungen fristgerecht zu leisten.

2. Die Mitglieder erkennen die Satzungen und die Ordnungen des DKV und des LSVS an.

§ 8 Beiträge

1. Die Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder - haben an den SKB einen Betrag zu entrichten, der sich nach der Zahl ihrer Mitglieder bemisst. Die Höhe des Beitrages wird durch den Saarländischen Kanutag mit einfacher

Mehrheit festgesetzt. Der Beitrag an den SKB ist je zu einem Drittel am

1. Februar, 1. April und 1. Juli eines jeden Jahres fällig.
2. Daneben haben die Mitglieder zu den gleichen Terminen die Beiträge für den DKV, die vom Deutschen Kanutag festgesetzt werden, an den SKB abzuführen. Gleiches gilt für Beiträge, die vom LSVS festgesetzt und erhoben werden. Diese Beiträge werden vom SKB treuhänderisch weitergeleitet.
3. Sind Mitglieder mehr als zwei Monate mit ihren Beitragsleistungen an SKB, DKV oder LSVS im Rückstand, ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Aufrechnungen sind unzulässig.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im SKB endet durch:
 - a) Austritt aus dem SKB
 - b) Auflösung des SKB
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem SKB kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten an den SKB zu richten.
3. Löst sich ein Verein auf, ist die satzungsgemäß erfolgte Auflösung dem SKB durch Übersendung der erforderlichen Unterlagen nachzuweisen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften die letzten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des aufgelösten Vereins. Der Beitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem der Nachweis erbracht ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Verbandsausschuss beschlossen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a) der Satzung zuwiderhandelt und damit den Zweck des SKB gefährdet oder dessen Ansehen schädigt
 - b) oder satzungsgemäßen Pflichten beharrlich nicht nachkommt.Gegen diese Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist Beschwerde zur Spruch- und Schlichtungskammer des SKB zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim SKB einzureichen. Die Entscheidung der Spruch- und Schlichtungskammer ist endgültig.
5. Ein von seinem Verein ausgeschlossenes Mitglied ist dem SKB innerhalb eines Monats zu melden. In gravierenden Fällen sind die Entscheidungsgründe mitzuteilen. Dieser verständigt hierüber die übrigen Vereine und den Referenten der Einzelmitglieder.

III. Organe

§ 10 Organe des SKB sind

1. der Saarländische Kanutag
2. der Verbandsausschuss
3. das Präsidium

§ 11 Saarländischer Kanutag

1. Der Saarländische Kanutag ist die Versammlung der Vereine, vertreten durch ihre Delegierten und der Einzelmitglieder, vertreten durch ihren Referenten.

Am Kanutag nehmen weiterhin teil: das Präsidium, der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder, die Ressortleiter und die Beauftragten nach § 18 Nr. 7 der Satzung

2. Der SKB unterscheidet zwischen ordentlichem und außerordentlichem Saarländischem Kanutag.
3. Der ordentliche Kanutag muss alle zwei Jahre stattfinden. Er soll bis zum 31. März durchgeführt sein.
4. Bis zum 40. Mitglied hat jeder Verein einen Delegierten. Ab dem 41. Mitglied und bei Erreichen jeweils weiterer 30 Mitglieder (71, 101, 131, 161, 191, 221 usw.) erhält der Verein je einen weiteren Delegierten. Kein Verein erhält mehr als $\frac{1}{4}$ der Gesamtstimmen.
5. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich an der Zahl der Mitgliederstärkemeldung der Vereine, die zum Stichtag 01. Januar des laufenden Jahres eingereicht sind. Als Delegierte können nur Vereinsmitglieder entsandt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Vorsitzenden der Vereine sollen als Delegierte am Saarländischen Kanutag teilnehmen. Die Delegierten müssen mit einem Delegiertenausweis ihres Vereins versehen sein.
7. Die anwesenden Delegierten und Mitglieder des Präsidiums verfügen über je eine Stimme beim Saarländischen Kanutag.

§ 12 Aufgaben des Saarländischen Kanutages

Die Aufgaben des Saarländischen Kanutages sind:

1. Entgegennahme der Berichte
2. Beschlussfassung über den Haushalt
3. Entlastung der Organe
4. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums sowie der Spruch- und Schlichtungskammer
5. Wahl des Referenten der Einzelmitglieder
6. Wahlen der Rechnungsprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
8. Beratung und Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen
9. Festsetzung der SKB-Beiträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Ernennung von Ehrenpräsidenten

§ 13 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Saarländischen Kanutages

1. Der Termin eines ordentlichen Kanutages ist den Mitgliedern spätestens 8 Wochen vorher bekannt zu geben.
2. Zum Saarländischen Kanutag ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Dies kann auch in elektronischer Form (per Email) erfolgen. Die Einladung richtet sich an die Vorstände der Vereine und an den Referenten der Einzelmitglieder.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Saarländische Kanutag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 14 Anträge zum Saarländischen Kanutag

1. Anträge können gestellt werden von den Vereinen, dem Referenten der Einzelmitglieder, dem Verbandsausschuss und dem Präsidium des SKB.

2. Anträge zum ordentlichen Saarländischen Kanutag müssen mindestens 6 Wochen vorher beim SKB eingereicht sein. Später eingehende Anträge – soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind – dürfen beim Saarländischen Kanutag nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. Der Saarländische Kanutag entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über Satzungsänderungsanträge und über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Saarländische Kanutag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Der Saarländische Kanutag entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
2. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und der Kanutag dies einstimmig beschließt. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner die einfache Mehrheit erreicht, erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit ist eine weitere Stichwahl zulässig.
3. Der Referent der Einzelmitglieder wird aus den Vorschlägen der Einzelmitglieder gewählt.
4. Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt.

§ 16 Außerordentlicher Saarländischer Kanutag

1. Ein außerordentlicher Kanutag ist einzuberufen, wenn:
 - a) mehr als ein Drittel der Vereine es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt;
 - b) das Präsidium oder der Verbandsausschuss es im Interesse des SKB für erforderlich halten.
2. Ein außerordentlicher Kanutag ist spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladungen haben analog der ordentlichen Mitgliederversammlung – mit Angabe des Grundes – zu erfolgen.
3. In Dringlichkeitsfällen kann zu einem außerordentlichen Kanutag mit einer Frist von 2 Wochen geladen werden. Anträge zu einem außerordentlichen Kanutag werden als Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 17 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:
 - a) dem Ehrenpräsidenten
 - b) dem Präsidium
 - c) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine (geborene Mitglieder), die sich im Falle ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied ihres Vereinsvorstandes vertreten lassen können
 - d) dem Referenten der Einzelmitglieder
2. Der Verbandsausschuss arbeitet ehrenamtlich

3. Der Verbandsausschuss tagt mindestens einmal in jedem Halbjahr. Unter anderem bestimmt er die Richtlinien des Verbandes, genehmigt die Jahresrechnung und beschließt den Haushalt.
4. Der Verbandsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
5. Jedes geborene Verbandsausschussmitglied gemäß § 17 c hat so viele Stimmen im Verbandsausschuss, wie sein Verein Stimmen zum Saarländischen Kanutag hat (siehe § 11 Nr. 4).
6. Wird ein geborenes Mitglied des Verbandsausschusses ins Präsidium gewählt, wird dessen satzungsgemäßer Vertreter sein Nachfolger im Verbandsausschuss.

§ 18 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Finanzen
 - c) Vizepräsident Leistungssport
 - d) Vizepräsident Freizeitsport
2. Vorstand - im Sinne des § 26 BGB – ist das Präsidium. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Das Präsidium repräsentiert den SKB nach innen und außen. Zu den weiteren Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere die Aufstellung des Haushaltsvorschlages, die Führung der Kassengeschäfte, die Erstellung und Vorprüfung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Tagesordnung zum Saarländischen Kanutag.
4. Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen der Richtlinien die Verbandsarbeit. Er entscheidet die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er koordiniert die Arbeit der übrigen Präsidiumsmitglieder und im Verbandsausschuss
Der Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidiums und des Verbandsausschusses sowie beim Saarländischen Kanutag. Im Einvernehmen mit den übrigen Präsidiumsmitgliedern beruft er die Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnungen, soweit diese erforderlich sind.
5. Das Präsidium tagt mindestens viermal im Jahr.
6. Das Präsidium schlägt die Bildung von neuen oder die Abschaffung bestehender Ressorts (§19) und die Einsetzung von verantwortlichen Präsidiumsmitgliedern zu den einzelnen Ressorts vor. Mit Zustimmung des Verbandsausschusses gelten die Ressorts als gebildet und die jeweiligen Präsidiumsmitglieder als für die Ressorts verantwortlich eingesetzt.
7. Das Präsidium kann darüber hinaus Beauftragte für besondere Aufgaben einsetzen; dies kann auch befristet erfolgen.

§ 19 Ressorts

1. Der SKB hat folgende Ressorts gebildet:
 - a) Verbandsentwicklung/Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Rennsport/Marathonrennsport
 - c) Slalomsport
 - d) Drachenbootsport/Outrigger
 - e) Free Style Sport
 - f) Kanuwandern/Freizeitsport/Wildwassersport

- g) Jugend
 - h) Ökologie/Gewässerschutz
 - i) Ausbildung
2. Jedes Ressort ist einem Präsidiumsmitglied verantwortlich zugeordnet. Jedem Ressort steht ein Ressortleiter vor. Die ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder schlagen die Ressortleiter vor. Mit Zustimmung des Verbandsausschusses gelten diese als eingesetzt.
 3. Jeweils vor und nach der Saison findet auf Einladung und unter Leitung der ressortverantwortlichen Präsidiumsmitglieder Ressortleitertagungen statt.
 4. Die Ressortleitertagungen können Referenten zur Erledigung spezifischer Aufgaben in den Ressorts bestimmen

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Der Saarländische Kanutag wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer sowie zwei Ersatzrechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Verbandsausschuss nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse und die Rechnungslegung des SKB jährlich zu prüfen und dem Saarländischen Kanutag bzw. dem Verbandsausschuss über das Ergebnis zu berichten.

§ 21 Spruch- und Schlichtungskammer

1. Der SKB hat eine eigene Spruch- und Schlichtungskammer. Zuständigkeit und Verfahren regeln sich analog der DKV-Rechtsordnung.
2. Zum Saarländischen Kanutag benennt jeder Verein seinen Kandidaten zur Spruch- und Schlichtungskammer. Aus dieser Gruppe wählt der Saarländische Kanutag mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden sowie zwei ordentliche Beisitzer und drei Ersatzbeisitzer, die in der Reihenfolge ihrer Wahl Stellvertreter des Vorsitzenden und der ordentlichen Beisitzer sind.
3. Die Spruch- und Schlichtungskammer wird alle zwei Jahre vom Saarländischen Kanutag gewählt.

IV. Schlussbestimmung

§ 22 Wählbarkeit

1. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.
2. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn dem Präsidium eine schriftliche Erklärung der Wahlannahme vorliegt.

§ 23 Protokolle und Beschlüsse

1. Über den Verlauf von Saarländischen Kanutagen, Sitzungen des Verbandsausschusses und von Ressorttagungen sowie Sitzungen der Spruch- und Schlichtungskammer sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
2. Den Vereinen werden die Protokolle des Saarländischen Kanutages und der Verbandsausschusssitzungen innerhalb von 2 Monaten übersandt.
3. Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche sind innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung des Protokolls dem Präsidium bekannt zu geben.

§ 24 Auflösung des SKB

1. Die Auflösung des SKB ist nur durch Beschluss eines Saarländischen Kanutages auf Antrag gemäß § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1 möglich.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Stimmberechtigten des Saarländischen Kanutages.
3. Im Falle der Auflösung des SKB steht nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt anerkannten Körperschaft zur Verfügung mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen – im Sinne der Satzung – gemeinnützig zur Förderung des Sportes zu verwenden. Der Saarländische Kanutag beschließt hierüber mit einfacher Stimmmehrheit.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 12. April 2011, geändert am 15. Januar 2015. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister und Veröffentlichung gegenüber den ordentlichen Mitgliedern in Kraft.

Beschlossen beim Saarländischen Kanutag in Völklingen am 14. April 2015.

Bernhard Schmitt
Präsident

Stefan Thirion
Vizepräsident Finanzen

Peter Loris
Vizepräsident Leistungssport

Jörg Theis
Vizepräsident Freizeitsport